

Angaben zum Betrieb	
Gewünschter Betriebsbeginn	
Name der Gaststätte	
Lage (Straße und Hausnummer)	
Weitere Angaben zur Lage, soweit sich im Gebäude mehrere Gaststätten befinden:	
Welche Art von Speisen / Getränken werden angeboten?	
Vorzulegende Nachweise/Unterlagen	
Führungszeugnis Belegart „0“ zur Vorlage bei der Behörde nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes	<input type="checkbox"/> ist beantragt <input type="checkbox"/> wird nachgereicht <input type="checkbox"/> liegt vor
Gewerbezentralregister Belegart „9“ zur Vorlage bei der Behörde nach § 150 Abs. 5 GewO	<input type="checkbox"/> ist beantragt <input type="checkbox"/> wird nachgereicht <input type="checkbox"/> liegt vor
Kopie des Personalausweises oder Reisepasses ggfs. Nachweis Aufenthaltstitel	
Auskunft aus dem zentralen Vollstreckungsgericht, von Ihnen selbst online einzuholen unter www.vollstreckungsportal.de Bitte bei der Anfrage die Personalien bzw. Firmendaten vollständig und mit korrekter Schreibweise angeben. Telefonische Auskünfte erhalten Sie unter 06652/600250	<input type="checkbox"/> ist beantragt <input type="checkbox"/> wird nachgereicht <input type="checkbox"/> liegt vor
Eine Bescheinigung in Steuersachen des Finanzamtes	<input type="checkbox"/> ist beantragt <input type="checkbox"/> wird nachgereicht <input type="checkbox"/> liegt vor
Der Gesellschaftsvertrag (nur bei juristischen Personen)	<input type="checkbox"/> ist beantragt <input type="checkbox"/> wird nachgereicht <input type="checkbox"/> liegt vor
Ein Auszug aus dem Handelsregister (nur bei dort eingetragenen juristischen Personen)	<input type="checkbox"/> ist beantragt <input type="checkbox"/> wird nachgereicht <input type="checkbox"/> liegt vor

Wichtige Hinweise für den Anzeigenerstatter / die Anzeigenerstatterin (Stand: Mai 2012)

1. Wird der Betrieb der Gaststätte unter Verstoß gegen die gesetzliche 6-Wochen-Frist aufgenommen, liegt eine Ordnungswidrigkeit vor, die mit Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden kann.
2. Die Anzeige nach dem HGastG ersetzt **keine** Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung oder Belehrung beispielsweise nach lebensmittelrechtlichen, baurechtlichen, brandschutzrechtliche oder infektionsschutzrechtlichen Vorschriften. Entspricht die Gaststätte nicht den entsprechenden Vorgaben, können beispielsweise die Veterinärbehörde, die Bauaufsichtsbehörde oder die Brandschutzbehörde Maßnahmen bis hin zu Nutzungsverböten oder Betriebsuntersagungen aussprechen. Ferner können Ordnungswidrigkeiten vorliegen.
3. Die Anzeige ist kostenpflichtig. Es wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben, die derzeit nach § 2 Abs. 2 des Hess. Verwaltungskostengesetzes bis zu 5.000 € betragen kann, in aller Regel aber 100 € nicht übersteigt.
4. Erweist sich im Zuge der Zuverlässigkeitsprüfung die gaststättenrechtliche Unzuverlässigkeit des Anzeigenerstatters, kann der Gaststättenbetrieb jederzeit untersagt werden.
5. Der Gaststättenbetreiber sollte sich mit den für den Betrieb einer Gaststätte geltenden Vorschriften (z.B. Gaststättenrecht, Baurecht, Lebensmittelrecht, Infektionsschutzrecht, Brandschutzrecht, Steuerrecht usw.) vertraut machen, denn Verstöße dagegen ziehen oft Geldbußen nach sich und Unwissenheit schützt bekanntlich vor Strafe nicht. Hat der Betreiber keine entsprechende Vorbildung, empfehlen wir einen Existenzgründungskurs bei der Industrie- und Handelskammer.
6. Es ist bei Geldbuße bis zu 10.000 € verboten alkoholische Getränke in einer Form abzugeben, die geeignet ist, dem Alkoholmissbrauch oder übermäßigem Alkoholkonsum Vorschub zu leisten (z.B. Flatrate-Partys).
7. Es ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer anzubieten als das billigste alkoholische Getränk. Hierbei werden die Preise der Getränke auf die gleiche Menge umgerechnet.
8. In Küchen von Gaststätten dürfen Personen erstmalig nur dann mit dem Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen von Lebensmitteln tätig werden, wenn durch eine nicht mehr als drei Monate alte Bescheinigung des Gesundheitsamtes oder eines vom Gesundheitsamt beauftragten Arztes nachgewiesen ist, dass die Person über die in § 42 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) genannten Tätigkeitsverbote und über die Verpflichtungen nach den Absätzen 2, 4 und 5 in mündlicher und schriftlicher Form vom Gesundheitsamt oder von einem durch das Gesundheitsamt beauftragten Arzt belehrt wurden und nach der Belehrung schriftlich erklärt haben, dass ihnen keine Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot bei ihnen bekannt sind.

Informationen zum Datenschutz

Die oben genannten Daten werden aufgrund der erforderlichen Anzeige zur Ausübung eines Gaststättengewerbes mit dem Ausschank alkoholischer Getränke nach dem Hessischen Gaststättengesetz erhoben. Eine Weiterleitung Ihrer Daten an Dritte erfolgt ausschließlich an die in § 7 HGastG vorgeschriebenen Stellen. Sie sind jederzeit berechtigt, die Stadt Eppstein um umfangreiche Auskunftserteilung zu den zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu bitten. Zudem können Sie jederzeit gegenüber der Stadt Eppstein die Berechtigung, Löschung und Sperrung einzelner personenbezogener Daten verlangen. Sie können darüber hinaus jederzeit ohne Angaben von Gründen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen und die erteilte Einwilligungserklärung mit Wirkung für die Zukunft abändern oder gänzlich widerrufen. Mit Ihrer Unterschrift betätigen Sie, die zuvor genannten Hinweise gelesen und verstanden zu haben und willigen der Datenerhebung zum Zwecke der Speicherung, Verarbeitung und Weitergabe an die berechtigten Stellen ein.

Ich habe die Hinweise zur Kenntnis genommen. Außerdem bestätige ich die Richtig- und Vollständigkeit meiner Angaben. Daher erstatte hiermit die Anzeige nach § 3 HGastG.

Ort und Datum	Unterschrift
---------------	--------------

Tel.: _____

FAX.: _____

Belehrung
Im Rahmen einer Anzeige einer Gaststätte mit Alkoholausschank nach § 3 Abs. 1 HGastG
und ohne Alkoholausschank nach § 14 GewO

Wichtige Hinweise für den Anzeigenerstatter / die Anzeigenerstatterin (Stand: Mai 2012)

1. Wird der Betrieb der Gaststätte unter Verstoß gegen die gesetzliche 6-Wochen-Frist aufgenommen, liegt eine Ordnungswidrigkeit vor, die mit Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden kann.
2. Die Anzeige nach dem HGastG ersetzt keine Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung oder Belehrung beispielsweise nach lebensmittelrechtlichen, baurechtlichen, brandschutzrechtlichen oder infektionsschutzrechtlichen Vorschriften. Entspricht die Gaststätte nicht den entsprechenden Vorgaben, können beispielsweise die Veterinärbehörde, die Bauaufsichtsbehörde oder die Brandschutzbehörde Maßnahmen bis hin zu Nutzungsverboten oder Betriebsuntersagungen aussprechen. Ferner können Ordnungswidrigkeiten vorliegen.
3. Erweist sich im Zuge der Zuverlässigkeitsprüfung die gaststättenrechtliche Unzuverlässigkeit des Anzeigenerstatters, kann der Gaststättenbetrieb jederzeit untersagt werden.
4. Der Gaststättenbetreiber sollte sich mit den für den Betrieb einer Gaststätte geltenden Vorschriften (z.B. Gaststättenrecht, Baurecht, Lebensmittelrecht, Infektionsschutzrecht, Brandschutzrecht, Steuerrecht, Jugendschutz, Nichtraucherschutz usw.) vertraut machen, denn Verstöße dagegen ziehen oft Geldbußen nach sich und Unwissenheit schützt bekanntlich vor Strafe nicht. Hat der Betreiber keine entsprechende Vorbildung, empfehlen wir einen Existenzgründungskurs bei der Industrie- und Handelskammer.
5. Es ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer anzubieten als das billigste alkoholische Getränk. Hierbei werden die Preise der Getränke auf die gleiche Menge umgerechnet.
6. In Küchen von Gaststätten dürfen Personen erstmalig nur dann mit dem Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen von Lebensmitteln tätig werden, wenn durch eine nicht mehr als drei Monate alte Bescheinigung des Gesundheitsamtes oder eines vom Gesundheitsamt beauftragten Arztes nachgewiesen ist, dass die Person über die in § 42 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) genannten Tätigkeitsverbote und über die Verpflichtungen nach den Absätzen 2, 4 und 5 in mündlicher und schriftlicher Form vom Gesundheitsamt oder von einem durch das Gesundheitsamt beauftragten Arzt belehrt wurden und nach der Belehrung schriftlich erklärt haben, dass ihnen keine Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot bei ihnen bekannt sind.
7. Personen, die leicht verderbliche Lebensmittel herstellen, behandeln oder in den Verkehr bringen, müssen eine Schulung nach § 4 der Lebensmittelhygieneverordnung absolviert haben.

Nachfolgende Hinweise gelten nur bei Alkoholausschank:

8. Die Anzeige nach dem Hessischen Gaststättengesetz ist kostenpflichtig. Es wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben, die derzeit nach § 2 Abs. 2 des Hess. Verwaltungskostengesetzes bis zu 5.000 € betragen kann, in aller Regel aber 100 € nicht übersteigt.
9. Es ist bei Geldbuße bis zu 10.000 € verboten, alkoholische Getränke in einer Form abzugeben, die geeignet ist, dem Alkoholmissbrauch oder übermäßigem Alkoholkonsum Vorschub zu leisten (z.B. Flatrate-Partys).

Ich beantrage eine Bescheinigung, in der mir das Ergebnis der Überprüfung meiner Zuverlässigkeit mitgeteilt wird (nur bei Alkoholausschank).

Ich habe die Hinweise zur Kenntnis genommen und erstatte hiermit die Anzeige nach § 3 HGastG.

Ort und Datum	Unterschrift
---------------	--------------